

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf
(Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41

**Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
(Einleitungsgebühr)**

§ 41 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

Artikel 2

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 42 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Artikel 3**§ 47****Höhe der Abwassergebühren**

§ 47 Abs. 3 Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 3,98 EUR je Kubikmeter Abwasser,

§ 47 Abs. 4 Nr. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 19,90 EUR je Kubikmeter Abwasser,

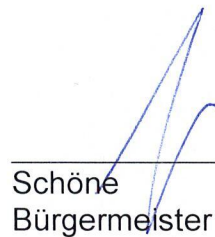
Artikel 4**§ 57****In-Kraft-Treten**

Der § 57 wird um einen vierten Absatz ergänzt:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kodersdorf, den 15.11.2023




Schöne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.